



Landschaftsqualitätsbeiträge





Im Rahmen der revidierten Agrarpolitik (AP 14–17) hat der Bund die Möglichkeit geschaffen, landschaftsprägende Elemente und Massnahmen mit sogenannten Landschaftsqualitätsbeiträgen (LQB) finanziell zu unterstützen und zu fördern. Appenzell Ausserrhoden hat mit einem «Kantonalen Konzept Landschaftsqualitätsbeiträge» die Voraussetzungen geschaffen, die LQB umzusetzen. Die in dieser Broschüre erläuterten Beitragsarten und Landschaftselemente wurden vom Bundesamt für Landwirtschaft im Juni 2014 genehmigt und sind damit Grundlage für den Vollzug der Beitragsperiode 2014–2021.

Abkürzungsverzeichnis

BFF = Biodiversitätsförderflächen
 DZV = Direktzahlungsverordnung
 GIS = Geografisches Informationssystem
 (Karten auf dem Geoportal)
 ha = Hektaren
 LQB = Landschaftsqualitätsbeiträge
 LN = Landwirtschaftliche Nutzfläche
 NST = Normalstoss
 (Weideinheit im Sömmerungsgebiet)
 SÖG = Sömmerungsgebiet

Bildnachweis

- H9/Hans Ulrich Gantenbein, Fotograf, 9104 Waldstatt (Umschlagseite)
- fsp werbetech.ch (1, 28, 29)
- Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz Appenzell Ausserrhoden (2, 3, 16–19, 21–27)
- Landwirtschaftsamt Appenzell Ausserrhoden (4–9, 13–15)
- Andreas Bosshard, Ö+L GmbH, Oberwil-Lieli (10–12, 20)

Beitragsberechtigung

- Landwirtschaftliche Betriebe mit Berechtigung für Direktzahlungen.
- Landschaftselemente auf der landwirtschaftlichen Betriebsfläche bzw. im bewirtschafteten Sömmerungsgebiet.
- Landschaftselemente auf Grenzen können vom Bewirtschafter angemeldet werden, der den Unterhalt vornimmt (Ausnahme: Landschaftselement Nr. 1).
- LQB-Bewirtschaftungsvereinbarung Appenzell Ausserrhoden

Anmeldung

- Im Rahmen der landwirtschaftlichen Strukturdatenerhebung («Viehzählung»).

Grundanforderungen

- Betrieb (LN): Mindestens 3 verschiedene Landschaftselemente und mindestens Fr. 200.– LQB pro Jahr.
- Sömmerungsbetriebe: Mindestens 2 verschiedene Landschaftselemente und mindestens Fr. 200.– LQB pro Jahr.

Messweise

- Mosaikbeiträge: Pro Betrieb, direkt aus dem landwirtschaftlichen Nutzungsplan (GIS) berechnet.
- Landschaftselemente: Horizontale Masse.

Verpflichtungsperiode und Projektfortschritt

- Verpflichtung mit Vertrag bis Ende Projektperiode (2021).
- Projektfortschritt bis Mitte Verpflichtungsperiode, nur für Betriebe mit weniger als Fr. 120.–/ha LQB: Beitragserhöhung mindestens um Fr. 10.–/ha auf LN mit neuen Landschaftselementen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Direktzahlungsverordnung, DZV (SR 910.13)
- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV (SR 910.91)
- Kantonales Gesetz über die Landwirtschaft (bGS 920.1)
- Kantonale Verordnung über die Landschaftsqualitätsbeiträge, LQBV



Mosaikbeitrag

Der Mosaikbeitrag basiert auf der Grundlage des aktualisierten Nutzungsplanes (GIS). Er berechnet sich aus der landschaftlichen und strukturellen Vielfalt. Die Berechnung erfolgt für jedes Grundstück und jeden Betrieb separat.

In die Berechnung fliessen ein:

$$\frac{\text{Landschafts-Mosaikpunkte} = \text{Summe} \text{ (Umfang der BFF und der Dauerweiden + Länge der Waldränder, der Hecken* und der Bäche)}}{\text{ha LN}}$$

*jede Seite zählt separat

Beitragsklassen:

Mosaikpunkte	Beiträge (Fr./ha)
70 – 129	20
130 – 189	40
190 – 249	60
250 – 309	80
310 – 369	100
≥ 370	120

Einzelbeiträge¹⁾ für

Landschaftselemente

Einzelbeiträge basieren auf den angemeldeten Landschaftselementen. Die Anmeldung erfolgt durch die Bewirtschafter:

Landschaftselemente Betriebe (LN)

1. Zäune
2. Grenzsäume, Böschungen, Wegränder
3. Lebhäge
4. Aufgewertete Waldränder
5. Fliessgewässer
6. Wege
7. Hochstamm-Feldobstbäume
8. Einheimische Feldbäume
9. Struktureiche Weiden

¹⁾ Basisbeiträge gleichen Kosten im Vergleich zur optimierten Nutzung aus. Bonusbeiträge beziehen sich auf den Wert (Mehrwert) der Landschaftselemente.

Landschaftselemente im Sömmerungsgebiet (Zone 61)

- | | |
|--|----------------------------|
| 20. Trockensteinmauern | 26. Wanderwege |
| 21. Einheimische Feldbäume | 27. Fehlende Erschliessung |
| 22. Bestockte Weiden | 28. Gemischte Herden |
| 23. Streuwiesen | |
| 24. Kleine Heuwiesen (Befig) | |
| 25. Unbefestigte Alperschliessungswege | |

Initialbeiträge

Einmalig für Aufwertungen und Neuanlagen.

Landschaftselement	Unterstützte Massnahme	Initialbeitrag ¹⁾
1. Zäune	Neuerstellung Holz-Lattenzaun	Fr. 20.-/10 m
3. Lebhäge	Neupflanzung	max. Fr. 120.-/10 m
7. Hochstamm-Feldobstbäume	Neupflanzung	Fr. 60.-/Baum
8./21. Einheimische Feldbäume	Neupflanzung	Fr. 60.-/Baum

¹⁾ Das Gesuch ist bis 30. April ans Landwirtschaftsamt einzureichen. Gesuchsunterlagen: www.ar.ch/lqb
Mindestanforderungen:

- Mindestbeitrag von Fr. 100.-
- Beilagen zum Gesuch: Fotos, Quittungen, Pläne etc. als Belege für die Ausführung.

1

Zäune

Landschaftliche Bedeutung

Zäune gliedern und strukturieren die Landschaft und geben ihr ein unverwechselbares Gepräge.

Im Appenzellerland sind besonders die Lattenzäune ein charakteristisches Landschaftselement.

Mindestanforderungen

- Lattenzaun (mind. eine Querlatte), ohne Stacheldraht oder Maschendraht
- nicht entlang von Gehölzen
- Unbehandelte Holzpfähle und Latten
- Unterhalt ist zu gewährleisten
- Mindestlänge 50 m

Beiträge

- Basisbeitrag: Fr. 3.– pro 10 m je Zaunseite



2

Grenzsäume / Böschungen / Wegränder

Landschaftliche Bedeutung

Die linearen Grenzsäume am Rande von Nutzungseinheiten sind typische, oft markante Strukturen, welche die Wiesen- und Weidelandschaften in Appenzell Ausserrhoden gliedern.

Arten- und strukturreiche Böschungen, aber auch schmale Blumenstreifen entlang von Verkehrswegen beleben die Landschaft mit prächtigen Farbtupfern.

Mindestanforderungen

- Entlang von Wegen und Nutzungseinheiten bleibt mindestens 0,5 m ungedüngt
- Bewirtschaftung frühestens mit zweitem Schnitt der angrenzenden Wiese
- Nicht kumulierbar mit BFF
- nicht entlang von BFF (Ausnahme ext. Weide) und Gehölzen
- Mindestlänge 25 m

Beiträge

- Basisbeitrag: Fr. 5.– pro 10 m



3

Lebhäge

Landschaftliche Bedeutung

Im Appenzellerland sind Lebhäge traditionelle Abgrenzungen und wurden früher anstelle von Zäunen eingesetzt. Sie prägen und gliedern die Landschaft mit jahreszeitlich wechselnden Strukturen und Farbtönen. Das typische Landschaftselement erfordert einen sachgerechten Unterhalt durch den Bewirtschafter.

Mindestanforderungen

- Lebhäge mit einer Mindestlänge von 10 m, aus einheimischen Gehölzarten bestehend
- Maximale Bestockungsbreite 1 m (Boden)
- ohne Stacheldraht und Maschendraht
- Pflege und Unterhalt sachgerecht
- Beitragsberechtigt ist der für den Lebhag unterhaltspflichtige Betrieb
- Nicht kumulierbar mit BFF

Beiträge

- Basisbeitrag: Fr. 20.– pro 10 m



Bemerkungen

Hecken, Feld- und Ufergehölze, die das Ausmass von Lebhägen überschreiten, können nicht als Landschaftselement, sondern als BFF angemeldet werden (Nutzungscode 852, Beitrag Fr. 30.–/a).

4

Aufgewertete Waldränder

Landschaftliche Bedeutung

Nicht nur eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen mögen lichte und lückige Waldrandstrukturen, vielfältig gestufte Waldränder erhöhen auch den Erlebniswert der Landschaft. Auch die Landwirtschaft profitiert von aufgewerteten Waldrändern durch verminderten Schattenwurf und Wurzeldruck.

Mindestanforderungen

- Besitzer des Waldes oder Pachtvertrag für Wald
- Forstlich aufgewertete Waldränder: Mindesttiefe 10 m, Mindestlänge 10 m, mehr Detailinformationen: siehe Anmeldeformular
- ohne Stacheldraht oder Maschendraht
- Regelmässige Waldrandpflege zum Stufenerhalt und zur Vermeidung des Einwachsens in Wiesen und Weiden gewährleisten
- Nicht kumulierbar mit Vernetzung Modul Waldrand



Beiträge

- Basisbeitrag: Fr. 8.– pro 10 m

5

Fliessgewässer

Landschaftliche Bedeutung

Offene Fliessgewässer wie Bäche und Wiesengräben bereichern und beleben die Landschaft, besonders wenn die Uferbereiche Gehölze und blühende Saumstrukturen aufweisen.

Dies erfordert eine aufwändige, vom übrigen Feld abweichende Bewirtschaftung und Pflege.

Mindestanforderungen

- Entlang von Fliessgewässern, sofern BFF mit Qualitätsstufe 1 unmittelbar angrenzt
- Fliessgewässer gemäss kartiertem Gewässernetz
- Mindestlänge 10 m
- Regelmässige und sachgerechte Pflege des Uferbereichs zur Offenhaltung des Bachbetts und der Böschung

Beiträge

- Basisbeitrag: Fr. 4.– pro 10 m (auf jeder Seite des Gewässers)



6

Wege

Landschaftliche Bedeutung

Unbefestigte Bewirtschaftungswege – oft mit grünem Mittelstreifen – integrieren sich besser in die Landschaft und sind für Wanderer attraktiver als asphaltierte Wege und Strassen.

Mindestanforderungen

6a: Unbefestigte, vom Betrieb unterhaltene Fahrwege ohne ortsfremdes Material (kein Asphalt, kein Beton etc.)

- Nur Wege auf der Betriebsfläche
- Sachgerechter Unterhalt ist zu gewährleisten

6b: Unbefestigte Wanderwege gemäss kant. Wanderwegnetz oder unbefestigte historische Verkehrswege

- Wanderwege beim Güllen und Misten freihalten
- Wanderfreundliche Weidezutritte (Elektrozäunhandgriffe, «Stapfete», etc.) einrichten

Beiträge

- Basisbeitrag **6a:** Fr. 10.– pro 10 m
- Basisbeitrag **6b:** Fr. 3.– pro 10 m



Bemerkungen

Die grundsätzliche Zuständigkeit für den Unterhalt des Wanderwegnetzes bleibt eine Aufgabe der Gemeinden und ist nicht Sache der LQB.

7

Hochstamm-Feldobstbäume inkl. Nussbäume

Landschaftliche Bedeutung

Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume gehören zu den prägendsten Elementen unserer Kulturlandschaft, besonders wenn sie in Baumgruppen stehen. Von der Blüte bis zur Herbstfärbung bereichern sie unsere Landschaft.

Mindestanforderungen

- Definition Hochstamm-Feldobstbaum: siehe DZV

Beiträge

- Basisbeitrag **7a**: Fr. 15.– pro Baum ohne BFF
- Basisbeitrag **7b**: Fr. 10.– pro Baum mit BFF



8

Einheimische Feldbäume (Einzelbäume)

Landschaftliche Bedeutung

Einzelbäume setzen landschaftliche Akzente, sind Teil der Geschichte und spenden Schatten für Mensch und Tier.

Mindestanforderungen

- Einheimische Feldbäume und Rosskastanien
- Baumabstand mindestens 10 m
- In Dauerweiden mit Weideschutz oder Kronenradius >3 m
- 10 m Mindestabstand zum Wald

Beiträge

- Basisbeitrag: Fr. 20.– pro Baum
- Zusatzbeitrag «Grösse»: Fr. 30.– pro Baum, wenn Kronenradius >3 m
- Lagebonus: Fr. 25.– pro Baum, wenn Kronenradius >3 m für: Hofbaum in maximal 20 m Abstand von Hof/Stall
oder
mindestens 6 Bäume in Baumreihen/Alleen entlang Geländestruktur
oder
Baum auf Kuppe/Krete



Strukturreiche Weiden

Landschaftliche Bedeutung

Dauerweiden mit ihren besonderen Strukturen und mit den darauf weidenden Tieren sind ein typisches Landschaftselement, vor allem in steileren Bereichen des Kantons. Weiden sind umso interessanter, aber auch aufwändiger zu bewirtschaften, je mehr Strukturen vorhanden sind.

Mindestanforderungen

- Mindestens 3 verschiedene Strukturelemente pro 0,5 ha
- Zusammenhängende Mindestfläche 0,5 ha
- Deckungsgrad Strukturen 5 – 25 %
- Keine Stacheldrähte
- Keine Maschendrahtzäune oder Flexinets

Beiträge

- Basisbeitrag: Fr. 4.– pro a
- Zusatzbeitrag: Sehr strukturreiche Weiden Fr. 2.– pro a (mindestens 5 verschiedene Strukturelemente oder mindestens 6 Strukturelemente pro 0,5 ha)

Als Strukturelemente zählen

- Hecken
- Einzelsträucher
- Einzelbäume
- Feld- und Ufergehölze
- Trockenmauern
- Lesesteinhaufen
- Felsblöcke
- offene Bodenstellen
- Gräben
- Teich/Tümpel
- Vernässte Stellen mit typischem Pflanzenbestand

Bemerkungen

Strukturelemente in diesen Weiden können nicht zusätzlich als Landschaftselemente angemeldet werden.



20

Trockensteinmauern

Landschaftliche Bedeutung

Trockensteinmauern sind historische Zeugen einer alten bäuerlichen Bautechnik zur Abgrenzung der Weiden. Sie kommen im Sömmerungsgebiet des Kantons fast nur auf der Schwägalp vor. Dort prägen sie den Charakter der Weiden.

Mindestanforderungen

- Auf Sömmerungsweiden oder als Abgrenzung zwischen Weiden und Wald liegend
- Maximal 30% Gehölzbewuchs
- Steine aufgeschichtet ohne Mörtel
- Mindesthöhe 50 cm
- Unterhalt ist zu gewährleisten (gefallene Decksteine wieder aufschichten)

Beiträge

- Basisbeitrag: Fr. 10.– pro 10 m



21

Einheimische Feldbäume

Landschaftliche Bedeutung

Einzelbäume und Baumgruppen verleihen den Alpweiden ein individuelles Gepräge, gliedern die Landschaft und schaffen eine stimmungsvolle, unverwechselbare Atmosphäre. Zudem spenden sie Schatten und Schutz für die Weidetiere.

Mindestanforderungen

- Baumgruppen nicht als Wald ausgeschieden
- Abstand zum Wald mindestens 50 m¹⁾
- Abstand zwischen Einzelbäumen und Baumgruppen mindestens 50 m¹⁾
- Einzelbäume Kronendurchmesser mindestens 3 m oder mit Weideschutz

¹⁾Ausnahmen: Markante Laubbäume

Beiträge

- Basisbeitrag: Fr. 30.– pro Baum oder Baumgruppe



22

Bestockte Weiden

Landschaftliche Bedeutung

Bestockte Weiden, auf denen Waldbestockungen und offene Weideflächen mosaikartig abwechseln, prägen einen besonderen Landschaftstyp auf der Schwägalp. Die Erhaltung dieser Landschaft erfordert eine fachgerechte Bewirtschaftung.

Mindestanforderungen

- Bestockte Weiden gemäss Schutzverordnung Moorlandschaft Schwägalp vom 25. Oktober 2000
- Nicht kumulierbar mit Naturschutzbeiträgen

Beiträge

- Basisbeitrag: Fr. 2.– pro a

Bestockte Weiden Moorlandschaft Schwägalp

Die «Bestockten Weiden» können nicht zusätzlich als Landschaftselement «Einheimische Feldbäume» angemeldet werden.



21

23

Streuwiesen

Landschaftliche Bedeutung

Streuwiesen tragen zur Vielfalt der Landschaft im Sömmerungsgebiet bei. Besonders im Herbst heben sie sich mit ihren goldbraunen Farben vom Grün der Weiden ab.

Mindestanforderungen

- ausgezäunt
- 1x jährlich gemäht
- Maximal 1 ha pro Alpbetrieb beitragsberechtigt
- Nicht Bestandteil der LN

Beiträge

- Basisbeitrag: Fr. 20.– pro a



22

24

Kleine Heuwiesen (Befig)

Landschaftliche Bedeutung

Die kleinen, eingezäunten Heuwiesen oder Befig liegen oft in unmittelbarer Nähe der Gebäude im Sömmerungsgebiet. Wie die Streuwiesen sind sie ein wertvolles Strukturelement im Sömmerungsgebiet.

Mindestanforderungen

- ausgezäunt: ohne Beweiden bis zum ersten Schnitt
- Mindestens 1x jährlich gemäht
- Maximal 1 ha pro Alpbetrieb beitragsberechtigt
- Nicht Bestandteil der LN

Beiträge

- Fr. 20.– pro a



25

Unbefestigte Alperschliessungswege

Landschaftliche Bedeutung

Unbefestigte Erschliessungswege integrieren sich besser in die Landschaft und sind für Wanderer attraktiver als befestigte Wege und Strassen. Für die Beibehaltung dieses wertvollen Landschaftselements leisten die Alpbewirtschaftler einen grossen Aufwand an Unterhaltsarbeiten.

Mindestanforderungen

- Nur Wege, die der Alperschliessung (Gebäude) dienen
- Unbefestigt und ohne ortsfremdes Material (kein Asphalt, kein Beton etc.)
- Nur Wegteile, die im Sömmerungsgebiet des Alpbetriebs liegen
- Sachgerechter Unterhalt ist zu gewährleisten

Beiträge

- Basisbeitrag: Fr. 10.– pro 10 m



26

Wanderwege

Landschaftliche Bedeutung

Wanderwege im Alpgebiet erfreuen sich grosser Beliebtheit. Unbefestigte Wanderwege sind wanderfreundlich und fügen sich wohl-tuend in die Landschaft ein.

Mindestanforderungen

- Unbefestigte Wege, die als Wanderwege gemäss kantonalem Wanderwegnetz dienen oder im Inventar historischer Verkehrswege enthalten sind
- Wanderwege beim Gällen und Misten freihalten
- Wanderfreundliche Weidezutritte (Elektrozahnhandgriffe, «Stapfete», etc.) einrichten

Beiträge

- Basisbeitrag: Fr. 3.– pro 10 m

Bemerkungen

Die grundsätzliche Zuständigkeit für den Unterhalt des Wanderwegnetzes bleibt eine Aufgabe der Gemeinden und ist nicht Sache der LQB.



26

27

Fehlende Erschliessung

Landschaftliche Bedeutung

Alpen ohne fahrbare Erschliessung sind Zeugen einer traditionellen Bewirtschaftungsform und eine landschaftliche Besonderheit. Fusswege sind zudem für Wanderer attraktiv. Ein fehlender Fahrweg erschwert jedoch die Bewirtschaftung der betreffenden Alp.

Mindestanforderungen

- Alp ohne Erschliessung durch gekieste oder befestigte Zufahrt

Beiträge

- Basisbeitrag: Fr. 300.–
- Bonus 1: Fr. 60.– pro 100 m Höhendifferenz von Fahrwegende bis Algebäude **und** Bonus 2: Fr. 60.– pro 100 m Distanz von Fahrwegende bis Algebäude



27

Gemischte Herden

Landschaftliche Bedeutung

Die gemeinsame Haltung von Kühen und Ziegen ist in Appenzell Ausserrhoden häufig zu beobachten. Die gemischten Herden bereichern das Landschaftsbild, insbesondere die weissen Appenzeller Ziegen. Die Weideführung mit gemischten Herden führt zur besseren Weidepflege.

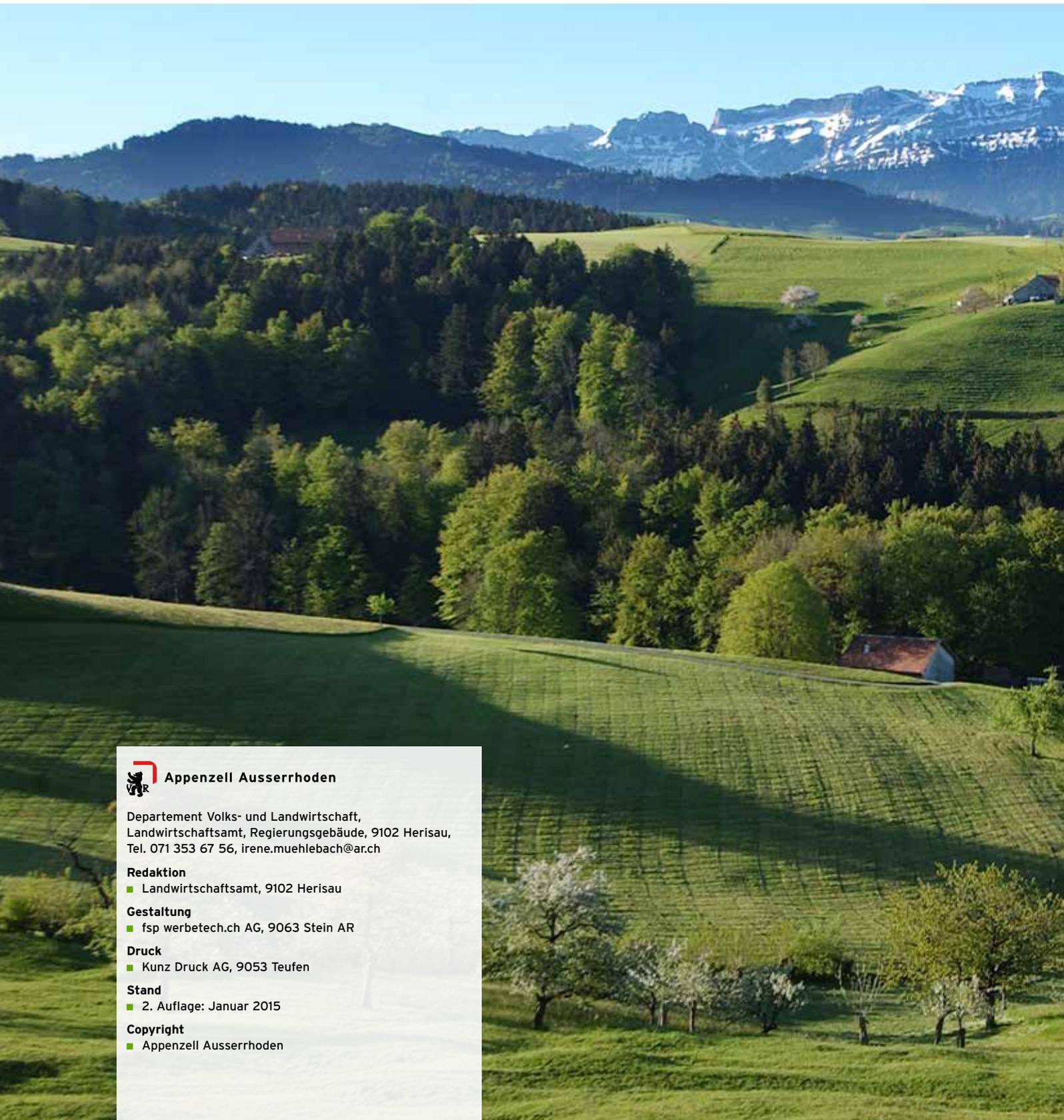
Mindestanforderungen

- Gemeinsames Weiden von Braunvieh und Appenzeller Ziegen
- Mindestens fünf Ziegen gemolken

Beiträge

- Basisbeitrag: Einzelpauschale Fr. 100.– pro Alpbetrieb





Appenzell Ausserrhoden

Departement Volks- und Landwirtschaft,
Landwirtschaftsamt, Regierungsgebäude, 9102 Herisau,
Tel. 071 353 67 56, irene.muehlebach@ar.ch

Redaktion

■ Landwirtschaftsamt, 9102 Herisau

Gestaltung

■ fsp werbetech.ch AG, 9063 Stein AR

Druck

■ Kunz Druck AG, 9053 Teufen

Stand

■ 2. Auflage: Januar 2015

Copyright

■ Appenzell Ausserrhoden